

A1 Telekom Austria AG  
 Regulatory & European Affairs  
 T: +43 50 664 21277  
 F: +43 50 664 44035  
 E-Mail: regulierung@a1telekom.at



Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
 z.Hdn. Dr. Georg Serentschy  
 Geschäftsführung Telekommunikation  
 Mariahilferstraße 77-79  
 1060 Wien

<b>RTR - GmbH</b>					
GZ:                    /     /					
eingel. am: <b>09. Dez. 2013</b>					
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM

**Betreff: Stellungnahme zum Budget 2014**

Wien, am 6. Dezember 2013

Sehr geehrter Herr Dr. Serentschy,

A1 Telekom Austria AG nimmt im Rahmen der Öffentlichen Konsultation der RTR-GmbH zum Budget 2014 fristgerecht Stellung.

Gleichzeitig wiederholt A1 Telekom Austria AG zu diesem Anlass ihre Position zur Aufteilung der Kosten zur Finanzierung der RTR-GmbH für den Bereich Telekom zwischen den Marktteilnehmern und dem Bund.

Gemäß § 34 Abs 1 KOG ist der branchenspezifische Aufwand der RTR im Fachbereich Telekommunikation und Post betreffend die Telekommunikationsbranche zum einen durch Beiträge der Betreiber und zum anderen durch den Bund zu tragen. Was den Bundesbeitrag anlangt, so sieht § 34 Abs 1 KOG einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt in Höhe von EUR 2 Mio vor; dieser ist ab 2007 jährlich zu valorisieren und wird im vorliegenden Entwurf für 2014 mit EUR 2,370 Mio budgetiert. Als Finanzierungsbeitrag der Branche werden EUR 5,265 Mio angesetzt.

Gemäß § 34 Abs 15 KOG sind mit dieser Regelung auch die Kosten der TKK zu finanzieren.

Der Bundeszuschuss geht inhaltlich auf die KOG-Novelle BGBl I 2005/21 zurück. Durch ihn sollte der zur Finanzierung der RTR im Fachbereich Rundfunk ergangenen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Rechnung getragen werden, wonach es unsachlich ist, die Finanzierung von Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit den Marktteilnehmern aufzubürden.

Aufschlussreich erscheint dazu der Bericht des Verfassungsausschusses (837 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP):

„Eine Bewertung der der Telekom-Control-Kommission und der RTR-GmbH im Fachbereich Telekommunikation übertragenen Aufgaben unter den Gesichtspunkten, inwieweit die konkrete Aufgabe von branchenspezifischer Bedeutung ist und welcher mengenmäßige Stellenwert diese Aufgabe im gesamten Aufgabenumfang der genannten



Behörden zukommt, hat ergeben, dass etwa 75 % dieser Aufgaben im Interesse der Erbringer von Telekommunikationsdiensten besorgt werden.

Im Einzelnen ist davon auszugehen, dass die Verfahren nach dem 5. Abschnitt des TKG 2003 „Wettbewerbsregulierung“ unmittelbar im Interesse sämtlicher Marktteilnehmer liegen. Dies gilt auch für die Nummern- und Frequenzverwaltung, da eine effiziente Nummernverwaltung bzw. eine Verbesserung bzw. Erweiterung der technischen Reichweite eines Betreibers sich unmittelbar auf dessen Position im Wettbewerb und damit die Wirtschaftlichkeit seines Betriebes auswirken. Während sohin ein Großteil der Aufgaben von Telekom-Control-Kommission und der RTR-GmbH wie z.B. die Marktanalyse, die Zusammenschaltung sowie die Nummern- und Frequenzverwaltung im unmittelbaren Interesse der beitragspflichtigen Marktteilnehmer liegen, ist ein unmittelbares Interesse der Allgemeinheit etwa im Hinblick auf die Aufgaben der Rechtsaufsicht und der Endkundenstreitschlichtung erkennbar. Von diesem Ergebnis ausgehend ist eine anteilmäßige Finanzierung der von der Telekom-Control-Kommission und der RTR-GmbH im Fachbereich Telekommunikation wahrgenommenen Aufgaben im Verhältnis 75:25 durch Finanzierungsbeiträge von Marktteilnehmern einerseits und aus Bundesmitteln andererseits verfassungsrechtlich geboten.“

Diese Feststellungen und Schlussfolgerungen zur mengenmäßigen Bewertung der Aufgaben der Regulierungsbehörden RTR und TKK wurden also vor rund zehn Jahren getroffen. Es ergeben sich erhebliche Zweifel, ob die Aufteilung der Kosten zur Finanzierung der RTR zwischen den Marktteilnehmern und dem Bund noch den rechtlichen Vorgaben und Maßstäben des VfGH entspricht.

Im vorliegenden Konsultationsentwurf wird unter 2.2 der budgetierte Gesamtaufwand 2014 auf einzelne Aufgabenbereiche verteilt:

- TKK-Verfahren
- RTR-Verfahren (Nummerierung, AGG etc)
- Endkundenstreitschlichtung
- Kompetenzzentrum

Diese Aufgliederung ermöglicht keine mengenmäßige Trennung und Zuordnung von Aufgaben im unmittelbaren Interesse der beitragspflichtigen Marktteilnehmer bzw. im Interesse der Allgemeinheit. So werden in TKK-Verfahren nicht nur Aufgaben im Interesse der Marktteilnehmer, sondern zunehmend auch Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit behandelt (beispielsweise Kontrolle der Entgeltbestimmung).



Deutlich zu erkennen ist jedenfalls, dass es bei den Aufgaben der RTR (bzw. TTK) in den letzten Jahren seit Festlegung der Kostenverteilung durch den Gesetzgeber Verschiebungen weg von der Marktregulierung in Richtung Konsumentenschutz gegeben hat:

- Verminderung der untersuchten und regulierten Märkte
  - Verminderung der untersuchten Märkte von 18 auf 10
  - Verminderung der regulierten Märkte von 16 auf 8

Dieser Punkt sollte umso mehr Berücksichtigung finden, wenn man bedenkt, dass seit der TKG-Novelle BGBl I 2011/102 Marktdefinition und Marktanalyse nicht mehr getrennt, sondern gemeinsam durchzuführen sind, was zwangsläufig zu Synergien geführt haben sollte.

- Zunahme der Tätigkeiten im unmittelbaren Interesse der Allgemeinheit
  - Konsumentenschutz (beispielsweise AGB-Prüfung)
  - Endkundenstreitschlichtung
- Erlass zahlreicher Verordnungen im Konsumenteninteresse (auch im Hinblick auf die Verlagerung von Konsumentenschutzkompetenzen vom BMVIT auf die RTR)
  - Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-VO); Dezember 2011
  - Nummernübertragungsverordnung (NÜV 2012); März 2012
  - Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV); Mai 2012
  - Mitteilungsverordnung (MitV); August 2012
- Betrieb eines eigenen Portals zur Messung der Qualität von Datendiensten für Konsumenten ([www.netztest.at](http://www.netztest.at)) seit Mai 2013

Diese Feststellungen werden durch die im vorliegenden Konsultationsdokument angeführten für 2014 geplanten Tätigkeiten und Aktivitäten mehrfach bestätigt.

Es ist sogar eine weitere markante Zunahme an Tätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit festzuhalten.

Diese werden unter „3.2 Stärkung der Nachfrageseite“ deutlich angesprochen:

So stellen Schlichtungsverfahren nach § 122 TKG 2003 „weiterhin eine Kerntätigkeit“ dar. Eine „Erweiterung der angebotenen Services“ bilden einen Schwerpunkt in diesem Bereich. Die „Implementierung eines Internetportals“ ist geplant. Diese Maßnahmen sind durch „Anforderungen der ADR-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU)“ der Europäischen



Union notwendig geworden, die „erweiterte Parteienrechte im Schlichtungsverfahren“ vorsieht.

Bei der Prüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen nach § 25 TKG 2003 werden eine „anhaltend hohe Verfahrenszahl und komplexer werdende inhaltliche Prüfungen“ erwartet. Zudem ist „mit der Novelle des TKG 2003 im Jahr 2011 die Anzahl der zu prüfenden Anzeigen angestiegen, da die Entgeltbestimmungen der Betreiber, die davor keiner inhaltlichen Kontrolle durch die TKK unterlagen, nunmehr auch einer inhaltlichen Prüfung unterliegen. Der Trend der letzten Jahre wird sich somit auch 2014 fortsetzen.“

Das wesentliche Projekt „RTR-Netztest“ wird fortgesetzt werden mit dem „Ziel, den Nutzern von Internetzugängen taugliche Werkzeuge zur Feststellung der quantitativen und qualitativen Eigenschaften von Internetzugängen zur Verfügung zu stellen sowie die Resultate zu veröffentlichen.“ „Das bisherige Angebot wird im Jahr 2014 um zusätzliche Testkriterien erweitert werden.“

Auch „hinsichtlich der Missbrauchsbekämpfung bei Mehrwertdiensten ist für 2014 mit weiteren Verfahren zu rechnen.“

„Eine Herausforderung bleibt auch im Jahr 2014 die Überwachung der Einhaltung und die laufende Evaluierung der von der RTR-GmbH erlassenen Verordnungen. Hier ist beispielsweise auf die Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-V 2011), Nummernübertragungsverordnung (NÜV 2012), Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV) und die Mitteilungsverordnung (MitV) zu verweisen.“

Diese Auszüge aus dem Konsultationsdokument der RTR-GmbH belegen eindeutig die Zunahme von Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit.

Eine Änderung der Aufteilung der Kosten zur Finanzierung zwischen den Telekommunikationsbetreibern und dem Bund ist notwendig und verfassungsrechtlich geboten.

Die Lösung dieses Missverhältnisses kann nur durch Anhebung des Bundesanteils auf mindestens EUR 4,000 Mio (derzeit EUR 2,370 Mio) geschehen, womit nach vorliegendem Budgetentwurf noch immer EUR 3,635 Mio (derzeit EUR 5,265 Mio) als Finanzierungsbeitrag der Telekommunikationsbranche verbleiben. Damit würde die ungerechtfertigte Belastung der Branche um rund EUR 1,630 Mio zumindest vermindert.



A1 Telekom Austria AG ist sich bewusst, dass eine solche Änderung nicht durch die Behörde bewirkt werden kann, sondern im Verantwortungsbereich des Gesetzgebers liegt, ist sich jedoch sicher, dass Sie unserer Position mit großem Verständnis und aufgeschlossen gegenüberstehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Jungwirth', written over a horizontal line.

Mag. Michael Jungwirth  
Leiter Regulatory & European Affairs

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Gregory', written over a horizontal line.

Mag. Marielouise Gregory  
Leiterin Legal

5/12 ne